

Zusammenfassend kann man feststellen, daß es während der Verhandlungen, die Schwöbel in seinem Buch darstellt, zum regulären „Absolutionsprozeß“ erst gar nicht gekommen ist; der kanonischen „Strafprozeßordnung“ entsprach hier keine formgerechte Prozeßführung, beide Parteien blieben, auf ihren Positionen verharrend, im Präliminare stehen³³⁾.

Zweierlei sei noch aus der Gesamthematik herausgehoben: Zum einen muß nachdrücklich darauf verwiesen werden, daß der juristische „Angelpunkt“ der gesamten Prozeßserie in den zwanziger sowie der Rekonziliationsverhandlungen in den dreißiger und vierziger Jahren, wenn das auch nicht immer ins Auge fällt, wie Bock³⁴⁾ mit Recht bemerkt, das päpstliche Approbationsrecht war³⁵⁾. Aus der mangelnden päpstlichen Approbation wurde seit 1323 der tragende strafrechtliche Schuldgrund hergeleitet. Unmißverständlich tritt das auch noch in Clemens' VI. Bannspruch von 1346³⁶⁾ gegen Ludwig den Bayern zutage.

Zum andern wurde es während der Rekonziliationsverhandlungen offenkundig, daß sich der kuriale Rechtsanspruch auf Approbation auch mit kirchenrechtlichen Sanktionen, mit Exkommunikationssentenzen, die durch zahlreiche Verhängung an Wirksamkeit eingebüßt hatten, nicht mehr durchsetzen ließ. Der mit Konsequenz betriebene Versuch, auf kanonischer Basis kirchenpolitische Rechtsansprüche in Form von juristischen Kontroversen, die in Teilen der zeitgenössischen Publizistik für rein weltliche Staats- und Verfassungsfragen erachtet wurden, zu behaupten, wuchs sich zu einem Konflikt zwischen der Kirche und dem römisch-deutschen Kaisertum aus, in dessen Verlauf sich nicht nur Ludwig der Bayer übernahm, sondern auch das im national-französischen Einflußbereich befangene avignoneseische Papsttum Schaden erlitt.

³³⁾ Die Ansicht, daß die „reihenweisen Rekonziliationen“ (Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 425 A. 16) in Italien nach Ludwigs IV. gescheitertem Italienunternehmen grundsätzlich nach der gleichen Prozedur, wenn auch in einfacherer Form, durchgeführt worden seien, ist dahingehend zu modifizieren, daß in diesen Fällen die kurialen Behörden und die jeweiligen Pönitenten gewillt waren, die kanonischen Prozeßvorschriften formgerecht zu erfüllen; somit erfolgten förmliche Absolutionsverfahren, die nach dem summarischen statt nach dem feierlichen, solennen Modus (vgl. München, Das kanonische Gerichtsverfahren 1 S. 429 ff.) durchgeführt wurden, was Schwöbel wohl mit der „einfacheren Form“ sagen will; vgl. auch S. 377 A. 284. Zur Vorgeschichte: Bock, QFIAB 26 S. 52 ff.

³⁴⁾ Bock, QFIAB 25 S. 269.

³⁵⁾ Vgl. dazu Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 4—17, 48 f., 186, 260 A. 320 und 321, 311, 315 A. 62, 338, 340, 342 f., zum Zurücktreten des Approbationsanspruches während der Verhandlungen S. 166, 194, 380, 419 A. 431, 420, 438, 451.

Vf. dieser Miszelle gedenkt, auf Herleitung und Handhabung des päpstlichen Approbationsrechtes bei der deutschen Königswahl ausführlicher zurückzukommen.

³⁶⁾ Odoricus Raynaldus, Annales ecclesiastici 26 (Romae 1652) ad a. 1346 §§ 3—8, vgl. insbes. § 3 und § 8; vgl. Schwöbel, Der diplomatische Kampf S. 416—419.

Zur „posthumen Absolution“: Urk. 261 s. l. et. d.: *Questio, an et qua via Ludovici Imperatoris absolutio a banno ecclesiae impetranda sit* (Kopie, Papier, ca. 1620) Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abt. Geheimes Hausarchiv; Franz Xaver Glasschröder, Über den Zeitpunkt der kirchlichen Rehabilitation Kaiser Ludwigs des Bayern, HJb. 12 (1891) S. 542—544.